

B. 52.31. Am.

- DZ/hä

Bern, den 28. Oktober 1955.

Notiz für den Departementschef

In der Angelegenheit der Einvernahme von Herrn Schwab, ehemaliger Direktionspräsident der Schweizerischen Verrechnungsstelle, durch eine amerikanische Senatskommission haben Sie uns Kopie des Schreibens zugestellt, das Herr Minister Stucki am 10. Oktober 1955 an die Schweizerische Gesandtschaft in Washington gerichtet hat. Darin wird der frühere Entscheid hinsichtlich der Einvernahme von Herrn Direktionspräsident Schwab bestätigt. Zu unserem Bedauern müssen wir feststellen, dass die in dem erwähnten Brief enthaltenen Ausführungen unsere Bedenken in dieser Angelegenheit nicht zu zerstreuen vermögen.

Offenbar wird davon ausgegangen, dass es Herrn Schwab durchaus in der Hand habe, nur die ihm zusagenden Fragen zu beantworten, während es ihm vollständig frei stehe, die Beantwortung weitergehender Fragen abzulehnen. Wohl mag zutreffen, dass der Präsident des Johnston-Committee Herrn Direktionspräsident Schwab und möglicherweise auch der schweizerischen Sache wohlwollend gegenüber steht. Den Kommissionsmitgliedern steht aber das Recht zu, Personen, die zu einem "hearing" erscheinen, in ein Kreuzverhör zu nehmen. Weder die Freiwilligkeit noch das Wohlwollen des Präsidenten werden letzten Endes Herrn Direktionspräsident Schwab vor unerwünschten Fragen der übrigen Kommissionsmitglieder zu schützen vermögen. Verweigert er in gewissen Punkten die Aussage, so werden auch die vorherigen Abmachungen die übrigen Kongressmitglieder kaum hindern, dem Einvernommenen mangelnden guten Willen vorzuwerfen, ganz abgesehen davon, dass nicht feststeht, ob sich Herr Schwab den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmitteln unter allen Umständen zu entziehen vermöchte.

Weiter fällt uns auf, dass im vorliegenden Falle nicht von der Möglichkeit eines Amtsberichtes Gebrauch gemacht wurde, wie dies der Bundesrat in verschiedenen namhaften Prozessen vor schweizerischen Gerichten, in denen leitende Beamte des Bundes einvernommen werden sollten, angeordnet hat. Wir verweisen in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Prozess gegen Pierre Nicole sowie auf die Affidavitfälschungen. In all diesen Fällen wurde die Auffassung vertreten, dass es unerwünscht sei, einen Beamten zur



Aussage vor Gericht zu ermächtigen. Der Bundesrat behielt sich deshalb das Recht vor, Umfang und Inhalt der Aussagen selbst zu umschreiben. Diese Zurückhaltung, die den schweizerischen Gerichten, auch dem Bundesgericht, gegenüber regelmässig eingenommen wird, sollte einer ausländischen Instanz gegenüber noch in vermehrtem Masse geübt werden. Dies umso mehr, als es sich nicht einmal um eine Gerichtsinstanz handelt, sondern um ein politisches Gremium, das sich nicht ausschliesslich von Erwägungen der objektiven Wahrheit und der Gerechtigkeit leiten zu lassen braucht.

Mögen sich auch unsere Befürchtungen im vorliegenden Fall nicht bewahrheiten, so bleibt doch die nicht zu unterschätzende Tragweite des getroffenen Entscheides als Präzedenzfall. Wir denken dabei nicht an das Eintreffen eines genau gleichen Falles, sondern vielmehr an die Tatsache, dass mit der Ermächtigung an Herrn Direktionspräsident Schwab, vor einem ausländischen politischen Gremium auszusagen, ein fundamentales Prinzip unserer Rechtsordnung preisgegeben worden ist. Nicht ohne Mühe haben wir, vor allem in den vergangenen Kriegs- und Nachkriegsjahren, immer wieder gegen die überbordenden Tendenzen ausländischer Regierungen, namentlich auch der amerikanischen, auf diesem Gebiete gekämpft. Zwar sind schon bisher in gewissen Fällen Ausnahmen bewilligt worden. Rückblickend betrachtet wird man sich aber Rechenschaft darüber geben müssen, dass sich die Preisgabe unserer Grundsätze um eines kurzfristigen beschränkten Erfolges willen in keinem Fall gelohnt hat. Dass es sich hier nicht nur um theoretische sondern um eminent praktische Gefahren handelt, mögen einige Beispiele zeigen. Immer wieder begegnen wir in der Praxis Versuchen von amerikanischer Seite, Zeugeneinvernahmen durch Konsulate auf Schweizergebiet vorzunehmen, vor allem in Fällen, in denen mit der Gewährung der Rechtshilfe der Schweiz im Hinblick auf ihren *ordre public* nicht gerechnet werden kann. In der Angelegenheit der UNO-Beamten in Genf hat der Bundesrat mit Erfolg alle Versuche amerikanischer Uebergriffe abzuwenden gewusst. Hinsichtlich der Antitrustverfahren, vor allem aber in der Uhrenfrage, sind Begehren ähnlicher Art, wie sie im Falle Interhandel gestellt wurden, durchaus nicht ausgeschlossen. Auch im Zusammenhang mit den Fragen des Ost-West-Handels sowie der Bekämpfung des Kommunismus müssen wir mit entsprechenden Schwierigkeiten rechnen. Es wird dem Bundesrat jedenfalls nicht leicht fallen, solche neuen Begehren in Zukunft schlechtweg abzulehnen, nachdem in einem andern Fall einem ehemaligen schweizerischen Beamten gestattet wurde, vor einer amerikanischen Senatskommission auszusagen.

- 3 -

Nachdem nun einmal im vorliegenden Fall der Entscheid gefallen ist, sollte mindestens für die Zukunft darauf Bedacht genommen werden, dass entsprechende Ermächtigungen an schweizerische Beamte mit Rücksicht auf die höheren Landesinteressen unter keinen Umständen mehr erteilt werden.